

**Benutzungsentgeltordnung**  
**der Stadt Bad Gandersheim**  
**über die**  
**Erhebung von Entgelten**  
**für die Benutzung von schulischen Einrichtungen**  
**zu außerschulischen Zwecken**

Aufgrund des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seiner Sitzung am 05.03.2009 folgende Benutzungsentgeltordnung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

Grundsatz	§ 1
Entgeltmaßstab	§ 2
Entgeltsatz	§ 3
Entgeltpflichtige	§ 4
Entgeltspflicht und Entgeltschuld	§ 5
Festsetzung und Fälligkeit	§ 6
Entgeltbefreiung und -ermäßigung	§ 7
Inkrafttreten	§ 8

## § 1 Grundsatz

- (1) Die Stadt Bad Gandersheim unterhält Schul- und Sportanlagen
- (2) Für die außerschulische Inanspruchnahme dieser Einrichtungen erhebt die Stadt Bad Gandersheim Benutzungsentgelte nach dieser Entgeltordnung.

## § 2 Entgeltmaßstab

Das Entgelt wird nach dem Umfang der Nutzung (Entgelt pro Stunde) bemessen.

## § 3 Entgeltsatz

- (1) Für die Bereitstellung nachstehender Einrichtungen wird je angefangene Benutzungsstunde folgendes Entgelt erhoben:
  1. Schulanlagen
 

a) Forum Grundschule Bad Gandersheim	10,00 €
b) Fachunterrichtsräume	7,50 €
c) allgemeine Unterrichtsräume	4,00 €
  2. Sportanlagen.
 

a) Turnhalle Grundschule Bad Gandersheim	2,10 €
b) Turnhalle Altgandersheim	2,10 €
- (2) Das Entgelt wird täglich für höchstens 9 Benutzungsstunden erhoben, auch wenn die Veranstaltungen länger dauern.

## § 4 Entgeltpflichtige

- (1) Entgeltpflichtig sind die jeweiligen Nutzer, denen die Stadt Bad Gandersheim eine schriftliche Genehmigung für die außerschulische Inanspruchnahme ihrer Schul- und Sportanlagen erteilt hat. Sofern Spielgemeinschaften als Nutzer auftreten, geht die Entgeltspflicht auf einen oder mehrere Stammvereine der Spielgemeinschaft über. Diese sind durch die Spielgemeinschaft zu benennen.

- (2) Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner

## **§ 5**

### **Entgeltpflicht und Entgeltschuld**

- (1) Entgeltpflicht und Entgeltschuld entstehen mit der Genehmigung der beantragten Nutzung durch Aufnahme in den Belegungsplan, bzw. bei Einzelnutzungen durch Abschluss des Nutzungsvertrages.
- (2) Grundlage der Entgelterhebung für regelmäßige Nutzungen sind die angemeldeten und im Belegungsplan der jeweiligen Einrichtung festgelegten und genehmigten Nutzungszeiten.
- (3) Für die Einzelnutzungen werden gesonderte Genehmigungen erteilt, die dann Grundlage der Entgelterhebung sind.
- (4) Die Entgeltpflicht entfällt nicht dadurch, dass eine genehmigte Nutzung nicht erfolgt.
- (5) Bei Inanspruchnahme über die genehmigten Zeiten hinaus ist die tatsächliche Nutzungsdauer Grundlage der Entgelterhebung.

## **§ 6**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

Die Entgelte werden jeweils zum Beginn des Jahres in Rechnung gestellt. Die Entgelte werden in zwei Teilbeträgen, am 01.06. und am 01.12. eines Jahres fällig. Etwaige sich im laufenden Belegungsjahr ergebenden Änderungen werden mit in die Entgeltberechnung des Folgejahres einbezogen.

Bei Einzelveranstaltungen werden die Entgelte innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungserstellung fällig.

## **§ 7**

### **Entgeltbefreiung und -ermäßigung**

- (1) Für Veranstaltungen im Rahmen der Städtepartnerschaften wird ein Benutzungsentgelt nicht erhoben.

- (2) Das Benutzungsentgelt gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 ermäßigt sich auf die Hälfte für kulturelle Veranstaltungen und Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden und Organisationen, die als gemeinnützig anerkannt sind.
- (3) Für die Benutzung der Einrichtungen durch Gruppen von Kindern und Jugendlichen bis 17 Jahre wird ein Entgelt nicht erhoben.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann im übrigen der Bürgermeister Entgeltermäßigung oder -befreiung gewähren.

## **§ 8 Sicherheitsleistung**

In begründeten Fällen kann die Benutzung der Einrichtung von der vorherigen Zahlung eines Entgeltes oder einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsentgeltordnung über die Entrichtung von Entgelten für die Benutzung von Sportstätten, von schulischen Einrichtungen zu außerschulischen Zwecken und Dorfgemeinschaftseinrichtungen der Stadt Bad Gandersheim vom 01.12.1995 außer Kraft.

Bad Gandersheim, den 05.03.2009

Stadt Bad Gandersheim  
Der Bürgermeister  
(S) gez. i. V. Fried

Vorstehende Satzung ist am 27.03.2009 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim, Nr. 12, veröffentlicht worden.